Drucken

Anlage 2
Zustimmungserklärung
des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten
zum Netzanschlussvertrag (nach NDAV)

Gemäß § 2 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) einsehbar unter www.veolia.de/industriepark-netz haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten zur Herstellung und Änderung sowie Aufrechterhaltung des weiteren Betriebs des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten, insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt, stimmt der

☐ Grundstückseigentümer ☐ Erbbauberechtigte *(bitte ankreuzen)*

_____
Name, Vorname bzw. Firma des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten

für folgenden Netzanschluss:

_____
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

_____
Gemarkung, Flurstück, Flurnummer

dem Abschluss des Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer

_____
Name, Vorname bzw. Firma des Anschlussnehmers

mit der Kundennummer: *(bitte eintragen)*

_____
Kundennummer

und der Veolia Industriepark Deutschland GmbH (Netzbetreiber) sowie der Inanspruchnahme seines Grundstücks unter Anerkennung der NDAV und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers zu.

_____, den _____
Ort Datum

_____
Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter